

Verwaltungsakademie Berlin  
Zuständige Stelle nach dem BBiG

---

## Richtlinien der Verwaltungsakademie Berlin (VAK) für trägergestützte Umschulungen<sup>1</sup>

Bekanntmachung vom 14. Dezember 2018

VAK I

Telefon: 90229-8040 oder 90229-8080, intern 9229-8040

Die Verwaltungsakademie Berlin erlässt - aufgrund des Beschlusses vom 14. Dezember 2018 des Berufsbildungsausschusses gemäß § 79 Absatz 4 BBiG - als zuständige Stelle gemäß § 59 BBiG folgende Umschulungsrichtlinie:

Die Verwaltungsakademie Berlin als zuständige Stelle hat die Eignung der Umschulungsstätten festzustellen, überwacht die Durchführung der beruflichen Umschulung und fördert diese durch Beratung (§ 76, § 60 Satz 2, § 27 ff. BBiG).

Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen (§ 1 Absatz 5 BBiG).

Die Umschulung muss somit

- eine breit angelegte berufliche Grundbildung und
- die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Bildungsgang vermitteln und
- den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglichen.

Dementsprechend müssen die Umschulungsträger bestimmten Mindestanforderungen genügen, die von der Verwaltungsakademie Berlin im Rahmen ihrer Überwachungspflicht vor Beginn der Maßnahme und während der Umschulung zu überprüfen sind:

### A - Eignungsvoraussetzungen

Für die Umschulung in einen anerkannten Ausbildungsberuf werden die Regelungen über das Ausbildungsberufsbild, den Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde gelegt.

Darüber hinaus gelten für die Eignung der Umschulungsstätten dieselben Eignungsvoraussetzungen, die auch für Ausbildungsstätten und Ausbildungspersonal gelten (§ 60 Satz 2, § 27 ff. BBiG).

### Eignung der Umschulungsstätte

Die Umschulungsstätte muss nach Art und Einrichtung so beschaffen sein, dass alle in der Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten so vermittelt werden können, dass im Rahmen der Umschulungsmaßnahme die **volle berufliche Handlungskompetenz** vermittelt werden kann (§§ 60, 27 BBiG).

Sie muss ebenfalls für eine den besonderen **Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung** entsprechenden Umschulung geeignet sein.

Die Vermittlung der beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten kann nicht allein im Praktikum erfolgen. Die Umschulungsstätte muss in der Lage sein, die beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten von Anfang an selbst zu vermitteln. Die Zeitanteile für die Vermittlung ergeben sich aus der Anlage.

Können die in der Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang in der Umschulungsstätte vermittelt werden, ist diese nur geeignet, wenn dieser Mangel durch Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte behoben wird. Diese Maßnahmen müssen im Umschulungsvertrag ausdrücklich vereinbart sein (§ 60, § 27 Absatz 2 BBiG).

Die Umschulungsstätte muss über eine **ausreichende Einrichtung und Ausstattung** verfügen und mit allen notwendigen Geräten und Hilfsmitteln in hinreichender Anzahl ausgestattet sein.

<sup>1</sup> Grundlage bilden die Empfehlungen über Grundsätze für die Eignung von Umschulungsstätten vom Bundesausschuss für Berufsbildung vom 24. August 1973.

Für jeden Ausbildungsberuf müssen der Umschulungsstätte die einschlägigen gültigen Ausbildungsordnungen, Rahmenlehrpläne, Stoffgliederungen der zu vermittelnden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie Prüfungsanforderungen vorliegen.

In der Umschulungsstätte ist eine Übersicht zu führen, aus der erkennbar ist, dass die Umschulung systematisch durchgeführt wird. Diese Übersicht sollte Angaben enthalten über die Umschulungsplätze, ihre Ausstattung, die Umschulungsabschnitte, die zu vermittelnden Umschulungsinhalte und zugeordneten Umschulungszeiten sowie Art des Unterrichts.

Die Umzuschulenden sind über Inhalt, Ablauf und Ziel der Umschulungsmaßnahmen eingehend zu informieren. Zur Information und zur Diskussion von Problemen während der Umschulung ist vom Umschulungsträger ein Meinungs- und Erfahrungsaustausch insbesondere zwischen Ausbilderinnen/Ausbildern und Umzuschulenden einzurichten.

Zur Eignung der Umschulungsstätte gehört, dass die Umzuschulenden gegen die Gefährdung von Leben und Gesundheit ausreichend geschützt sind und die Bestimmungen der Unfallverhütung eingehalten werden.

### **Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder**

Zur Durchführung von Umschulungsmaßnahmen müssen Ausbilderinnen/Ausbilder benannt werden, die **persönlich und fachlich geeignet** sind (§ 60, § 28 ff. BBiG). Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung ist durch AEVO-Prüfung nachzuweisen.

Gemäß § 28 Absatz 2 BBiG müssen die benannten Ausbilderinnen und Ausbilder die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln. Wesentlicher Umfang heißt, dass die Vermittlung der Inhalte durch die Ausbilderinnen und Ausbilder für die überwiegende Zeit (mindestens 51 Prozent) der Anwesenheit der von ihnen zu betreuenden Umzuschulenden gewährleistet sein muss.

### **Zulässige Anzahl der Umzuschulenden**

Ausbilderinnen und Ausbilder, denen ausschließlich Umschulungsaufgaben übertragen sind, sollen **nicht mehr als 15 Umzuschulende** in einer Gruppe unmittelbar selbst ausbilden. In besonderen Lernsituationen und bei gefahrenanfälligen Tätigkeiten ist diese Zahl entsprechend geringer anzusetzen.

Ausbilderinnen und Ausbilder, die neben der Aufgabe des Umschulens noch weitere betriebliche Funktionen ausüben, sollen durchschnittlich nicht mehr als drei Umzuschulende selbst ausbilden. Es muss sichergestellt sein, dass ein angemessener Teil der Arbeitszeit für die Tätigkeit als Ausbilderin beziehungsweise Ausbilder zur Verfügung steht.

### **Dauer der Umschulung**

Die Regelumschuldungsdauer insgesamt und die Dauer des betrieblichen Praktikums richten sich nach der zugrunde liegenden Regelausbildungszeit des Ausbildungsberufes und den damit verbundenen Prüfungsanforderungen (siehe Anlage).

### **Praktikum**

Jedes Umschulungsverhältnis muss eine betriebliche Praxisphase enthalten. Die zeitliche Lage und Dauer muss sich am Umschulungsziel orientieren. Die Mindestdauer des Praktikums ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle. Das Praktikum ist unter Angabe der Zeitdauer in das Umschulungskonzept aufzunehmen.

### **B - Verfahren zur Eignungsfeststellung**

Örtlich zuständig für die Eignungsfeststellung und Überwachung der Umschulungsstätte sowie die Zulassung zur Prüfung ist - **für die Berufe des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin** - die Verwaltungsakademie Berlin.

Umschulungsstätte ist der Ort, an dem sich die Umzuschulenden überwiegend befinden, um die Umschulung zu absolvieren. Damit die Verwaltungsakademie Berlin die Eignung feststellen und die Umzuschulenden zur Prüfung zulassen kann, muss der Umschulungsträger folgendes Verfahren einhalten:

## Umschulungsmaßnahmen

Jede Umschulungsmaßnahme (auch eine Wiederholungsmaßnahme) ist der Verwaltungsakademie Berlin unverzüglich, spätestens acht Wochen vor Maßnahmebeginn, unter Beifügung folgender Unterlagen schriftlich anzuzeigen (§ 62 Absatz 2 BBiG):

- **Beginn und Ende der Umschulung**  
Beginn und Ende sind so zu planen, dass die zeitliche Dauer auch im Hinblick auf die Prüfungstermine tatsächlich effektiv genutzt werden kann. Die VAK-Prüfungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt.
- **Anschrift der Umschulungsstätte**
- **Umschulungskonzept auf der Basis des Ausbildungsrahmenplans und Rahmenlehrplans**
- **Anzahl der Umschulungsplätze**
- **Anzahl der Umzuschulenden**
- **Vorgesehene Ausbilderinnen und Ausbilder**  
(Lebenslauf, Nachweis AEVO, sonstige Nachweise)
- **Übersicht der Dozentinnen und Dozenten sowie deren geplanter Einsatz**
- **Anschrift der Praktikumsbetriebe/Benennung des konkreten Einsatzbereiches**  
Die Zuordnung der Umzuschulenden auf die Praktikumsbetriebe ist der VAK spätestens sechs Wochen vor Beginn der Praxisphase mitzuteilen.
- **Informationen über Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung und Feedbacksystem**

**Nach vollständiger Vorlage der Unterlagen** prüft die Verwaltungsakademie Berlin, ob Umschulungsstätte, Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Praktikumsbetriebe für die vorgesehene Maßnahme geeignet sind und die Maßnahme den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes, insbesondere § 60 BBiG entspricht.

## Eignungsfeststellung

Sofern die Umschulungsmaßnahme den rechtlichen Vorgaben genügt, bestätigt die Verwaltungsakademie Berlin dies schriftlich und stellt die Zulassung der Umzuschulenden zur Prüfung in Aussicht. Zu erfüllende Auflagen werden schriftlich festgelegt.

## Änderungen/Überwachung

Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, dass die Eignung der Umschulungsstätte vorliegt. Sie ist daher über alle Änderungen, die Umschulung betreffen, umgehend und ohne Aufforderung zu informieren.

Werden bei der Überwachung Mängel der Eignung festgestellt, wird die zuständige Stelle, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung der Umschulung nicht zu erwarten ist, die Umschulungsstätte auffordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen.

Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder eine Gefährdung der Umschulung zu erwarten oder wird nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, teilt die zuständige Stelle dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mit.

## C - Zulassung zur Prüfung

### Anzeige der Umschulungsverträge

Jedes Umschulungsverhältnis ist der zuständigen Stelle **schriftlich vor Beginn** anzuzeigen und mit einer Kopie des Umschulungsvertrages zu versehen.

Die Umschulungsträger sollen die Umzuschulenden verpflichten, während der gesamten Umschulungszeit Ausbildungsnachweise anzufertigen.

### Anmeldung

Die Anmeldung zur Umschulungsprüfung wird vom Umschulungsträger unter Vorlage folgender Unterlagen zu den von der Verwaltungsakademie Berlin vorgegebenen Anmeldefristen vorgenommen:

- Bescheinigung des Umschulungsträgers über die erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme
- Angabe der Fehlzeiten

- Bescheinigung der Praktikumsbetriebe(-behörden) über die Praktika
- Tabellarischer Lebenslauf

**Zuzulassen ist, wer die Umschulungszeit zurückgelegt hat oder wessen Umschulungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungsbeginn endet.**

Die Umschulung muss die berufliche Handlungsfähigkeit vermitteln. Längere Fehlzeiten können deshalb zur Nichtzulassung führen. Die Inhalte und Anwesenheitszeiten sind in geeigneter Form nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage schriftlicher Ausbildungsnachweise (siehe B).

### Entscheidung über die Zulassung

Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Örtlich zuständig für die Zulassung und Durchführung der Prüfung ist die Verwaltungsakademie Berlin. Die VAK-Prüfungen finden ausschließlich zu den festgelegten Terminen statt.

Dem Umschulungsträger wird empfohlen, der Zwischenprüfung entsprechende, interne Leistungsteste durchzuführen.

Stand: September 2018

### Anlage:

#### Zeitanteile der Umschulungsmaßnahme

Die Verteilung der Zeitanteile orientiert sich an der dualen Ausbildung. Dort ist der/die Auszubildende durchschnittlich 1,5 Tage pro Woche (= 30 Prozent) in der Berufsschule, wo die theoretischen Kenntnisse vermittelt werden. 3,5 Tage erlernt er im Betrieb die Fertigkeiten und Fähigkeiten (= 70 Prozent).

Dementsprechend entfallen auch in der Umschulung ca. 30 Prozent der Gesamtzeit auf die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse und rund 70 Prozent auf die Vermittlung der Fertigkeiten und Fähigkeiten.

#### Zeitliche Verteilung

	<b>Gesamtzeit (mindestens)<sup>2</sup></b>	<b>Umschulungs-träger</b>	<b>Praktikum<sup>3</sup></b>
2-jährige Ausbildungsberufe	16 Monate	12 Monate	4 Monate
3-jährige Ausbildungsberufe	24 Monate	18 Monate	6 Monate
3,5-jährige Ausbildungsberufe	28 Monate	19 Monate	9 Monate

#### Beispiel:

Die Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten dauert regelmäßig drei Jahre. Die Umschulung dauert somit zwei Jahre und beinhaltet eine Praktikumsphase von sechs Monaten.

Die Ausbildung umfasst neben der berufsschulischen und praktischen Ausbildung in einer Behörde auch eine dienstbegleitende Unterweisung. Diese Inhalte sind ebenfalls Bestandteil der Umschulungsmaßnahme.

#### Kontakt

Verwaltungsakademie Berlin  
 Zuständige Stelle nach Berufsbildungsgesetz  
 Turmstraße 86, 10559 Berlin  
 Telefon: 90229-8080

E-Mail-Adresse: [zustaendige.stelle@vak.berlin.de](mailto:zustaendige.stelle@vak.berlin.de)

Internet-Adresse: [www.vak.berlin.de](http://www.vak.berlin.de)

1 Die Gesamtzeit entspricht - zur Sicherung der notwendigen Qualität - zwei Drittel der regulären Ausbildungszeit (inklusive Urlaub).

2 Das Praktikum erfolgt grundsätzlich in Vollzeit entsprechend der betrieblichen Arbeitszeiten.